
Satzungsausfertigung

Satzung der Stadt Bad Schandau zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung)

Auf Grund der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418 ber. im SächsGVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), hat der Stadtrat der Stadt Bad Schandau in seiner Sitzung am 15.05.2013 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Inhalt und Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Sondernutzungen durch Informationsstände anlässlich von Wahlen
- § 4 Anforderungen an die Wahlwerbung und örtliche Zulässigkeit
- § 5 Lautsprechereinsatz
- § 6 Verfahren während der Wahlkampfzeit (außer Vorwahlzeit)
- § 7 Verfahren während der Vorwahlzeit
- § 8 Aufgrabungen, Verankerungen
- § 9 Weitere Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung der Sondernutzung durch Informationsstände in der Wahlkampfzeit einschließlich Vorwahlzeit
- § 10 Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme
- § 11 Gebühren und Kosten
- § 12 Haftung
- § 13 Inkrafttreten

Anlage 1 Antrag auf Erlaubnis zum Aufstellen von Werbeträgern für Veranstaltungswerbung und Wahlwerbung in der Wahlkampfzeit

§ 1 Inhalt und Geltungsbereich

(1) Inhalt

Die Wahlwerbungssatzung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich von Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen und Straßenbegleitgrünflächen sowie das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen, welche als Sondernutzung nach § 18 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Bad Schandau (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 31.01.2001 in der jeweils gültigen Fassung, der Erlaubnis bedürfen. Es werden die Grundsätze bestimmt, die innerhalb der Wahlkampfzeit für eine Erlaubnis eingehalten sein müssen, und es wird der Rahmen für das Verwaltungshandeln in diesem Sachbereich gesetzt. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung.

(2) Geltungsbereich

Die Wahlwerbesatzung gilt ausschließlich für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern in der Stadt Bad Schandau zu Wahlen und Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide) sowie für Informationsstände anlässlich von Wahlen und Abstimmungen. Zuständig für die Erlaubniserteilung ist das Sachgebiet Ordnungswesen der Stadt Bad Schandau.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Wahlkampf und Vorwahlzeit

Die Wahlkampfzeit beginnt mit der amtlichen Festsetzung des Wahltermins frühestens 6 Monate vor der Wahl und endet am Wahltag mit der Schließung der Wahllokale. Die Vorwahlzeit beginnt 6 Wochen vor der Wahl. Sie dauert bis zum Wahltag und ist Teil der Wahlkampfzeit.

(2) Berechtigte

Berechtigte Sondernutzer im Sinne der Wahlwerbungsatzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Stadtrat der Stadt Bad Schandau, im Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz- Osterzgebirge, im Sächsischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. dem Stadtrat sowie diese und zugelassene Einzelbewerber zum Bürgermeisterwahl der Stadt Bad Schandau und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden.

Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag der vorgenannten politischen Parteien, politischen Organisationen und Wählervereinigungen sowie von Trägern von Wahlvorschlägen politische Informationsstände anlässlich von Wahlen und Abstimmungen aufstellen.

(3) Werbeträger

Als Werbeträger sind Hänge- und Großflächenplakatschilder zugelassen. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitig eine Verletzungsgefahr bestehen kann.

Hängeschilder dürfen nicht größer als 85 cm x 60 cm (DIN A1) sein,

Großflächenplakatschilder dürfen nicht größer als 360 cm x 260 cm sein.

Die Werbung mit Großflächenplakatschildern ist im Rahmen der verfügbaren Flächen und nur in der Vorwahlzeit mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis (gemäß § 6) gestattet.

(4) Informationsstände anlässlich von Wahlen

Informationsstände im Sinne dieser Verfahrensregelung sind mobile Stände mit einer Größe von max. 10 m², die Berechtigte nach § 2 Abs. 2 zum Zwecke der Information über Wahlziele und Kandidaten aufstellen.

§ 3 Sondernutzung durch Informationsstände anlässlich von Wahlen

Für das Antragsverfahren zur Sondernutzung durch Informationsstände anlässlich von Wahlen, die Erlaubniserteilung, die Ausübung und die Beendigung dieser Sondernutzung gelten die Regelungen dieser Satzung, insbesondere die § 4 Abs. 3, § 6, § 8, § 9, § 11 und § 12 entsprechend, sofern keine gesonderten Bestimmungen für Informationsstände getroffen wurden.

§ 4 Anforderungen an die Wahlwerbung und örtliche Zulässigkeit

(1) Werbung in der Wahlkampfzeit

Berechtigte dürfen mit Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit für politische Veranstaltungen werben. Auf einem Werbeplakat darf für mehrere Veranstaltungen geworben werden.

Öffentliche Veranstaltungen der Berechtigten sind nur Veranstaltungen, die allen Bürgern offen stehen und nicht, auch nicht teilweise, kommerziellen Zwecken dienen. Einer Erlaubnis steht nicht entgegen, dass Berechtigte mit Nichtberechtigten zusammen eine Veranstaltung durchführen und Nichtberechtigte auf dem Plakat auch genannt werden.

(2) Wahlwerbung in der Vorwahlzeit

Berechtigte dürfen mit Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung auf öffentlichen Straßen während der Vorwahlzeit werben.

(3) Inhalt der Werbeplakate

Der Inhalt der Werbung unterliegt keiner Prüfung und Bewertung. Werbeplakate müssen den presserechtlichen Impressumsvorschriften des § 6 des Sächsischen Gesetzes über die Presse vom 3. April 1992 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Auf dem Werbeplakat für politische Veranstaltungen müssen Angaben über den Veranstalter, den Veranstaltungsort und Termin, die Veranstaltungsart oder den bzw. die Redner enthalten sein.

4) Örtliche Zulässigkeit der Wahlwerbung und der Informationsstände

a) Werbeträger dürfen in der gesamten Wahlkampfzeit **nicht** angebracht oder aufgestellt, Informationsstände dürfen **nicht** errichtet werden:

- im Umkreis von 50 m um Dienstgebäude, vor Schulen, Kindereinrichtungen in der Stadt Bad Schandau;
- im Umkreis von 50 m um Kirchen, religiös genutzte Gebäude und Friedhöfe;

b) Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus nicht angebracht und Informationsstände aufgestellt werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen. Nicht entfernte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme durch die Stadt Bad Schandau beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

(5) Anzahl der Hängeschilder

Genehmigungen zum Anbringen von maximal 100 Hängeschildern je Partei oder Wählervereinigung können auf Antrag erteilt werden im Falle einer

- unabhängigen Einzelbewerbung, dem Einzelbewerber;
- einer Direktkandidatur für eine Partei oder Wählergruppe, dem Direktkandidaten;
- Listenkandidatur einer Partei oder Wählergruppe, der Partei oder Wählergruppe bzw. einer ihrer Untergliederungen.

Die Gesamtzahl der Hängeschilder verteilt sich unter Berücksichtigung von § 9 auf das Gebiet der Stadt Bad Schandau wie folgt:

- max. 30 Stück auf die Kernstadt Bad Schandau und
- max. 10 Stück je weiteren Stadtteil (Postelwitz, Schmilka, Krippen, Ostrau, Prossen, Porschdorf, Waltersdorf)

§ 5 Lautsprechereinsatz

Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Absatz 1 Nr. 9 StVO von dem Verbot des Betriebes von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen der Stadt Bad Schandau und Befreiung von den Schutzvorschriften gegen Lärmbelästigung gemäß § 14 der Polizeiverordnung der Stadt Bad Schandau zum Zwecke des Betriebes von Beschallungsanlagen zur Wahlwerbung werden nicht erteilt. Dies betrifft auch die Nutzung im Rahmen von Informationsständen.

§ 6 Verfahren während der Wahlkampfzeit

(1) Anträge

Werbeträger dürfen durch die Berechtigten oder nachweisbar Beauftragten der Berechtigten (Vollmacht) nach Maßgabe dieser Satzung aufgestellt werden. Anträge hierfür sind auf dem **Formblatt gemäß Anlage 1** einschließlich der notwendigen Unterlagen mindestens 20 Tage vor dem geplanten Ausbringen schriftlich in der Stadtverwaltung Bad Schandau, Sachgebiet Ordnungswesen, einzureichen. Zur Vereinfachung des Verfahrens werden entsprechende Antragsvordrucke (Anlage 1) bereitgehalten und Interessenten zur Verfügung gestellt.

(2) Erlaubnis

a) Die Erlaubnis durch das Sachgebiet Ordnungswesen gilt nach Maßgabe der Verfahrensregelung als erteilt, wenn gem. § 6 Abs. 1 die Unterlagen vollständig und rechtzeitig eingereicht wurden und bis 5 Tage vor dem geplanten Ausbringen der Werbeträger kein Versagungsbescheid ergangen ist. Die Erlaubnis gilt nach Maßgabe dieser Satzung als widerruflich erteilt.

b) Ein Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung oder der Sondernutzungssatzung nicht eingehalten werden oder sonstige Gründe des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung eintreten.

c) Die Erlaubnis wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass sie erlischt, wenn es dem Veranstalter unmöglich geworden ist, die Veranstaltung zur angekündigten Zeit oder am angekündigten Ort stattfinden zu lassen. Dabei ist es unerheblich, ob die Hinderungsgründe zivilrechtlicher (z.B. Kündigung der Veranstaltung) oder öffentlich rechtlicher (z.B. Verbot der Veranstaltung) oder anderer Art (z.B. Absage des Referenten) sind. Sind die Hinderungsgründe beseitigt, ist die Erlaubnis neu zu beantragen, wobei die Frist gemäß § 6 Abs. 1 einzuhalten ist.

(3) Erlaubnisversagung

a) Die Erlaubnis ist zu versagen,

- wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern, z. B. wenn durch die Aufstellung von Wahlwerbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

- oder wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.

b) Die Erlaubnis soll insbesondere versagt werden, wenn:

- das Plakat nicht den unter § 2 Abs.3, § 4 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 genannten Bedingungen entspricht und wenn der Inhalt gegen die guten Sitten verstößt, Sucht fördernd wirkt oder verfassungsfeindlich ist,

- der Antrag unvollständig ist,

- die Veranstaltung kommerziellen Zwecken dienen soll oder sonst der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich ist.

c) Die Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich übermittelt.

§ 7 Verfahren während der Vorwahlzeit

(1) Großflächenplakatschilder

a) Das Aufstellen von Großflächenplakatschildern ist ausschließlich während der Vorwahlzeit zulässig.

b) Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Aufstellen schriftlich im Bereich Ordnungswesen der Stadt Bad Schandau auf dem Formblatt gemäß Anlage 1 zu stellen.

c) Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die Aufstellrichtung des Großflächenplakatschildes (Ansichtsfläche und Rückseite des Plakates sind zu kennzeichnen), der genaue Standort des Großflächenplakatschildes (Abstand zu den Fahrbahnkanten und ggf. anderen markanten Punkten am Standort in Metern) eingetragen sind. Für die Versagung der Erlaubnis gilt § 6 Abs.3 sinngemäß.

(2) Hängeschilder

Hängeschilder dürfen nur in der Vorwahlzeit angebracht werden. Ausgenommen davon sind Hängeschilder die für öffentliche Veranstaltungen werben.

a) Hängeschilder dürfen nur in Straßen gem. § 9 angebracht werden.

b) Die Anbringung ist nur zulässig an Straßenlampen.

c) Die Befestigung darf nur mit Plaste isoliertem Material oder Kabelbindern erfolgen.

§ 8 Aufgrabungen, Verankerungen

Aufgrabungen des Straßenkörpers oder Verankerungen im Straßenkörper sowie in öffentlichen Straßenbegleitgrünflächen sind nicht gestattet. Werbeträger müssen mit eigener Schwere auf der öffentlichen Straßenanlage stehen. Im privaten Bereich aufgestellte Werbeträger dürfen den öffentlichen Verkehrsraum im Falle von z.B. Umstürzen nicht beeinträchtigen.

§ 9 Weitere Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung und der Sondernutzung durch Informationsstände in der Wahlkampfzeit einschließlich Vorwahlzeit

a) Werbeträger dürfen in der gesamten Wahlzeit an allen Straßen angebracht werden außer auf B 172 im Bereich zwischen Rosengasse und Rudolf-Sendig-Straße einschließlich Marktplatz

b) Werbeträger sind so aufzustellen oder aufzuhängen und zu befestigen, dass die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet ist. Sie müssen den Anforderungen an Ordnung und Sicherheit genügen. Sie dürfen nicht in das Lichtraumprofil öffentlicher Straßen hineinragen.

c) Die Werbeträger sind laufend durch den Erlaubnisnehmer oder dessen Beauftragten zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind.

d) Verschmutzungen öffentlicher Straßen oder Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, die durch die Sondernutzung bedingt sind, sind vom Berechtigten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

e) Für Informationsstände gilt zusätzlich:

- Informationsstände dürfen Gewerbeeinrichtungen nicht beeinträchtigen.
- Beschallung ist unzulässig.
- Passanten dürfen weder belästigt noch genötigt werden.

§ 10 Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme

(1) Beräumung genehmigter Werbeträger und Informationsstände

Für die Beräumung der Werbeträger und Informationsstände gilt folgendes:

a) Werbeträger für Veranstaltungswerbung sowie die Befestigungsmaterialien sind binnen 3 Tagen nach dem Ende der letzten Veranstaltung, für die auf dem Werbeplakat geworben werden ist, abzuräumen.

b) Werbeträger, die in der Vorwahlzeit ausgebracht wurden, sind binnen 7 Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig abzuräumen.

c) Großflächenplakatschilder sind binnen 7 Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig zu beräumen, spätestens jedoch bis zu dem in der Erlaubnis festgelegten Zeitpunkt.

Die öffentliche Straßenfläche ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.

d) Ist die Erlaubnis erloschen oder widerrufen, sind die Werbeträger bis zum Ende des Tages nach dem Erlöschen bzw. dem Widerruf abzuräumen.

e) Informationsstände sind sofort nach Beendigung der Informationstätigkeit bzw. zum Ende des genehmigten Zeitraumes vollständig zu beräumen. Die öffentliche Straßenfläche ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.

(2) Beräumung ungenehmigter Werbeträger und Informationsstände

Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr in Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Stadt Bad Schandau beseitigt werden. Die Kosten für die Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger bzw. Informationsstände und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 11 Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken zur Wahlwerbung im Sinne dieser Satzung dienen, sind gebührenfrei. Verwaltungsgebühren im Antragsverfahren nach § 6 und § 7 werden nicht erhoben.

§ 12 Haftung

Der Antragsteller und/oder Aufsteller sind/ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der

Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen gesamt schuldnerisch. Sie haben die Stadt Bad Schandau von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Wahlwerbungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Schandau, den 15.05.2013

A. Eggert
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz I SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Schandau, den 15.05.2013

A. Eggert
Bürgermeister

Antragsteller

Stadtverwaltung Bad Schandau
Ordnungswesen
Dresdner Straße 3
01814 Bad Schandau

Antrag

auf Erlaubnis zum Aufstellen von Werbeträgern für Wahlwerbung
oder von Informationsständen anlässlich von Wahlen in der Wahlkampfzeit

Wir beantragen hiermit auf der Grundlage der Satzung zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbungssatzung) eine Erlaubnis zum Aufstellen von Werbeträgern bzw. politischen Informationsständen in der Wahlkampfzeit.

Die Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung haben wir zur Kenntnis genommen.

Partei/Organisation/Wählervereinigung		
Name Berechtigte/-r/Antragsteller/-in	Telefon/Fax/E-Mail	
Name Beauftragte/-r und/oder verantwortliche/-er Aufsteller/-in	Telefon/Fax/E-Mail	
Anschrift	Telefon/Fax/E-Mail	
Datum und Ort der Veranstaltung		
Dauer der Werbung (von/bis)		
Art des Werbeträgers	Größe	Anzahl
Großflächenplakatschilder (max. 360x260cm)		
Hängeschild (max. 85x60cm)		

Gebiet in dem geworben wird (ggf. gesondertes Beiblatt beifügen)

Standort der Großflächenplakatschilder

Lageplan ist beigefügt ja nein

Musterplakat ist beigefügt: ja nein

Standort des Informationsstandes

Aufstellungsdatum/ Zeit

Zweck des Informationsstandes

Anlagen

Ort, Datum

Unterschrift der/ des Berechtigten